

§ 7

Rechtsstreitigkeiten

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 8

Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

..... den..... den.....

 (Binnenreederei) (Schiffseigner)

Anlage 3

zu § 8 vorstehender
 Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster**Chartervertrag**

Zwischen dem
 VEB Deutsche Binnenreederei
 102 Berlin, Grünstr. 5,6
 vertreten durch
 —nachstehend Binnenreederei genannt —
 und dem
 Schiffseigner
 Anschrift
 vertreten durch,
 — nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender

geschlossen: **Vertrag**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffseigner, der Koordinierung der Leistungen beider Partner und der planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

§ 2

Verpflichtungen der Binnenreederei

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

1. das Schiff
 Registriernummer
 Revisionsattest
 Vermessungstonnen
 Länge
 Breite
 Anzahl der Laderäume
 gedecktes/offenes Schiff
 Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb

 versichert bei
 in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan festgelegten Aufgaben im Planjahr 19... für die Erfüllung einer Transportleistung von t,
 tkm und Umläufen einzusetzen, davon im
 I. Quartal t (..... tkm)
 II. Quartal t (..... tkm)
 III. Quartal t (..... tkm)
 IV. Quartal t (..... tkm)

Abweichungen von diesen Quartalsanteilen sind zulässig, müssen jedoch bis Jahresende ausgeglichen werden. Krankheiten, außerplanmäßige Werftliegezeiten und unverschuldete Havarien werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt;

2. für ein zügiges Abschleppen und eine sorgfältige Disposition zu sorgen;
3. bei Übererfüllung der Gesamtleistung gemäß Ziff. 1 eine Transportprämie in Höhe der in der Tabelle genannten Sätze zu zahlen;
4. das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubsanspruches der Besatzungsmitglieder auf Grund der Vereinbarung gemäß § 3 Ziff. 4 notwendig ist;
5. bei bestätigter oder havariebedingter Reparaturanmeldung das Schiff fristgerecht für die Reparatur freizugeben;
6. das Schiff in den Fällen der Ziff. 5 nach Möglichkeit beladen in die Nähe der Werft zu disponieren;
7. dem Schiffseigner weitestgehend Hilfe auf technischem Gebiet gegen Bezahlung zu gewähren;
8. bei Hochwasser und Eisgefahr den Schiffseigner bei der Sicherung seines Schiffes zu unterstützen;
9. dem Schiffseigner und seinen Angehörigen die Benutzung ihrer kulturellen, sozialen und sanitären Einrichtungen (z. B. Kinderheime, Kinderferienlager, Betriebsberufsschule, Einrichtungen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens) zu gestatten;
10. bei Ausfall des Schiffes den Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, mit der Binnenreederei ein Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen;
11. für das Schleppen von Anhängen und das Bewegen von Schubprahnen das Entgelt entsprechend den tariflichen Bestimmungen zu bezahlen;
12. gemäß den Bestimmungen der Transportverordnung vereinnahmte Schiffsliegeger, Wartestunden- und Nutzungsentschädigungen an den Schiffseigner abzurechnen.

§ 3

Verpflichtungen des Schiffseigners

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. die im § 2 Ziff. 1 genannten Leistungen zu erfüllen;
2. den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nachzukommen;
3. seine Kenntnisse und Berufserfahrungen für die ständige Verbesserung des Transportprozesses einzusetzen;
4. die planmäßigen Reparaturen mit der Binnenreederei abzustimmen und die Urlaubsabgeltung mindestens 4 Wochen vorher mit ihr zu vereinbaren;
5. zum Empfang der neuen Dispositionen die zuständigen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leerstellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort);
6. die ihm zum Transport übergebenen Güter unverseht und vollständig dem Bestimmungsort zuzuführen und dem Empfänger oder Umschlagsbetrieb abzuliefern;
7. Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall oder unvorhergesehenen Aufenthalt des Schiffe)